

# **ZH\_OBERGERICHT SB130177 vom 22. November 2013**

ZH Obergericht, 2013-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130177](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130177)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130177 du 22 novembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130177 del 22 novembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschuldigte ist schuldig - der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB - der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV sowie Art. 33 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 VRV.

### **E. 2**

Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'200.–.

### **E. 3**

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

### **E. 4**

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen.

### **E. 5**

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'100.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'135.00 Kosten Kantonspolizei Zürich Fr. 2'000.00 Gebühr Anklagebehörde Strafuntersuchung Fr. 530.95 Auslagen Vorverfahren Fr. 2'907.65 Gutachten

- 3 - Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

### **E. 6**

Die Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.

### **E. 7**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerschaft eine Parteient-schädigung von Fr. 2'102.45 zu bezahlen. Berufungsanträge: a) Der Verteidigung des Beschuldigten: (Urk. 115 S. 2) 1. In Abänderung von Dispositiv Ziff. 1 des vorinstanzlichen Urteils sei der Beklagte nebst der anerkannten mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB der fahrlässigen Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV sowie Art. 33 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen; 2. er sei zu bestrafen mit 14 Tagessätzen zu Fr. 80.00 unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren; 3. in Abänderung des Kostendispositivs der Vorinstanz seien die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen und es sei für das vorinstanzliche Verfahren eine

Prozessentschädigung zuzusprechen; 4. der Privatklägerschaft sei keine bzw. eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen; 5. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.

- 4 - b) Der Vertreterin der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis: (Urk. 120, sinngemäss) Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. \_\_\_\_\_ Das Gericht erwägt: I. Anklagesachverhalt Gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 23. März 2011 werden dem Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ mehrfache fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige grobe Verletzung der Verkehrsregeln vorgeworfen, wobei bezüglich letzterer a) primär von mangelnder Betriebsicherheit und Vortrittsmissachtung ausgegangen wird (Hauptanklage), b) eventualiter von mangelnder Aufmerksamkeit und Vortrittsmissachtung (Eventualanklage). Der Beschuldigte habe sinngemäss zusammengefasst Folgendes getan (näher dazu Urk. 30, S. 4 ff.): Am Donnerstag, 11. Februar 2010, ca. um 18:15 Uhr, habe der Beschuldigte seinen Personenwagen Chrysler Stratus, Kontrollschild ZH ..., auf der B. \_\_\_\_\_ - Strasse in C. \_\_\_\_\_ in Fahrtrichtung Dorfzentrum gelenkt, wobei er auf Höhe Hausnummer 10 die aus seiner Sicht von der linken Strassenseite her den Fussgängerstreifen in Richtung Sihl überquerenden Passanten D. \_\_\_\_\_ und ihre Kinder E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ übersehen und auf seinem Fahrstreifen ungebremst seitlich frontal erfasst habe.

- 5 - a) Dies, weil die Frontscheibe seines Autos derart mit Salzwasserrückständen verschmiert gewesen sei, dass er eine stark beeinträchtigte Sicht auf die Strasse und den Bereich des Fussgängerstreifens gehabt habe, was aufgrund der Dunkelheit im Unfallzeitpunkt noch verstärkt worden sei, so dass er die drei Fussgänger nicht rechtzeitig wahrnehmen können bzw. erst auf sie aufmerksam geworden sei, nachdem sich die Kollision bereits ereignet gehabt habe (Hauptanklage). b) Dies, weil er die erforderliche und adäquate Aufmerksamkeit, welche im Bereich von Fussgängerstreifen grundsätzlich nötig sei, erst recht aber bei Dunkelheit wie im Unfallzeitpunkt, nicht habe walten lassen und deshalb die drei Fussgänger nicht rechtzeitig wahrnehmen können bzw. erst auf sie aufmerksam geworden sei, nachdem sich die Kollision bereits ereignet gehabt habe (Eventualanklage). Dabei hätten D. \_\_\_\_\_ und ihr Sohn E. \_\_\_\_\_ diverse noch als einfach zu qualifizierende Verletzungen erlitten, ihre Tochter F. \_\_\_\_\_ lediglich eine Kontusion des rechten Oberschenkels; ferner sei das Auto des Beschuldigten durch eine Delle in der Motorhaube beschädigt worden. a) Das Lenken eines Motorfahrzeugs mit derart verschmutzter Frontscheibe und entsprechend schlechter Sicht auf die Strasse sei geeignet gewesen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine hohe abstrakte Unfallgefahr für andere Verkehrsteilnehmer und – insbesondere den Fussgängerstreifen überquerende – Passanten zu schaffen, wobei sich diese Unfallgefahr vorliegend aufgrund der Kollision mit den drei Fussgängern konkretisiert habe. Diese Unfallgefahr sei vorhersehbar und wäre vermeidbar gewesen, wenn der Beschuldigte die nötige Sorgfalt walten lassen und die Frontscheibe so geputzt hätte, dass er eine freie Sicht auf die Strasse gehabt hätte, was ihm möglich gewesen wäre, zumal die Scheibenwischer funktionstüchtig gewesen seien und genügend Scheibenwaschmittel im dafür vorgesehenen Tank vorhanden gewesen sei (Hauptanklage). b) Dieses Verhalten des Beschuldigten sei geeignet gewesen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine hohe abstrakte Unfallgefahr für den Fussgängerstreifen überquerende Passanten zu schaffen, wobei sich diese Unfallgefahr

- 6 - vorliegend aufgrund der Kollision mit den drei Fussgängern konkretisiert habe. Diese Unfallgefahr sei vorhersehbar und wäre vermeidbar gewesen, wenn der Beschuldigte die

nötige Sorgfalt hätte walten lassen und mit nach links und rechts schweifendem Blick auf den Fussgängerstreifen zugefahren wäre, was ihm möglich gewesen wäre (Eventualanklage). II. Prozessgeschichte 1. Das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht in Strafsachen, erging am 4. Dezember 2012 und wurde dem Beschuldigten sogleich mündlich und schriftlich in unbegründeter Fassung eröffnet (Urk. 91). In der Folge meldete er mit Eingabe vom 7. Dezember 2012 innert Frist Berufung an (Urk. 93). Das vollständig begründete Urteil (Urk. 95) wurde dem Beschuldigten am 26. April 2013 zugestellt (Urk. 96/1). Diesbezüglich reichte er mit Eingabe vom 16. Mai 2013 schliesslich fristgemäss seine Berufungserklärung ein, wobei er den Schuldspruch wegen mehrfacher fahrlässiger Körperverletzung von der Berufung ausnahm und das vorinstanzliche Urteil im Übrigen anfocht (Urk. 100). Von Seiten der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft wurde keine selbständige Berufung erhoben, weshalb die Vorinstanz die Akten ans Obergericht des Kantons Zürich überwies, damit dieses die Berufung des Beschuldigten behandle. 2. Mit Verfügung des Präsidenten der Berufungskammer vom 21. Mai 2013 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder Nichteintreten zu beantragen (Urk. 101). In der Folge verzichtete die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 24. Mai 2013 auf Anschlussberufung und beantragte Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 103); die Privatklägerschaft liess sich nicht vernehmen, verlangte dann aber mit Eingabe vom 29. August 2013 ebenfalls Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sowie eine Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren (Urk. 108). Nachdem sich die Parteien damit einverstanden erklärt hatten (Urk. 107, 110 und 111), wurde mit Präsidialverfügung vom 10. September 2013 die schriftliche

- 7 - Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Berufungsbegründung angesetzt (Urk. 112), welche – nach einmal erstreckter Frist (Urk. 114) – mit Datum vom 3. Oktober 2013 rechtzeitig einging (Urk. 115). Von dieser wurde der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz mit Präsidialverfügung vom 7. Oktober 2013 Kenntnis gegeben, wobei der Staatsanwaltschaft Frist zur Berufungsantwort und der Vorinstanz Frist zur freigestellten Vernehmlassung angesetzt wurde (Urk. 117). Es folgten je fristgemäss der vorinstanzliche Verzicht auf Vernehmlassung mit Datum vom 9. Oktober 2013 (Urk. 119) sowie die staatsanwaltschaftliche Berufungsantwort mit Datum vom 10. Oktober 2013 (Urk. 120), wovon dem Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 11. Oktober 2013 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 121). Damit ist das Berufungsverfahren spruchreif. III. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.